

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

Dieser „StiSi“ – „Stichpunkt Sicherheit“ behandelt allgemein die Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung. Auf Versicherungsfälle wird in weiteren „StiSi“ einzeln näher eingegangen.

Im Bereich der Sozialversicherung soll den Versicherten bei Eintritt bestimmter Ereignisse, und zwar gegen deren Nachteile, Versicherungsschutz gewährt werden. Solche Ereignisse begründen in der Regel eine Einstands- bzw. Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers. Sie werden allgemein als „Versicherungsfall“ bezeichnet.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Begriff des „Versicherungsfalls“ ausdrücklich im Gesetz festgelegt (§ 7 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).



Versicherungsfälle sind nach diesem Sozialgesetzbuch **Schadensereignisse**, die ein **Versicherter** bei einer **versicherten Tätigkeit** mit der **Folge eines Gesundheitsschadens** erleidet. Nach Anerkennung als Versicherungsfall wird dieser zum Leistungsfall. Leistungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Versicherungsträger festgestellt und dem Versicherten erbracht.

Versicherungsfälle können

- **Arbeitsunfälle** gemäß § 8 Absatz 1 SGB VII,
- **Wegeunfälle** gemäß § 8 Absatz 2 SGB VII

oder

- **Berufskrankheiten** gemäß § 9 SGB VII

sein.

In der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet der Eintritt eines Versicherungsfalls, dass Gesundheits- oder Körperschäden durch Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation), Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aber auch durch Geldleistungen, beseitigt, gemildert oder entschädigt werden.

[B 4: „Leistungsrecht“] – Versicherungsfälle

Ohne Versicherungsfall keine Entschädigung – Unfallanzeige erforderlich!

Ein Leistungsanspruch entsteht erst, wenn der Versicherungsträger – die Feuerwehr-Unfallkasse – Kenntnis von einem entsprechenden Ereignis erhalten hat. Dies kann über den Versicherten selbst, den behandelnden Arzt, einem anderen Leistungserbringer oder den Träger des Brandschutzes erfolgen.

In **jedem Fall** ist der **Träger des Brandschutzes** dazu verpflichtet, die **Unfallanzeige** zu fertigen und bei **dem Versicherungsträger einzureichen**, damit die Feuerwehr-Unfallkasse das Feststellungsverfahren einleiten kann! Sie ist dann von Amts wegen verpflichtet, Ermittlungen zur Herbeiführung einer Entscheidung durchzuführen. Das heißt einerseits, dass der Versicherte grundsätzlich keine Anträge auf Leistungen zu stellen braucht. Andererseits ist der Unfallversicherungsträger verpflichtet, alle notwendigen entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen, um anschließend die Entscheidung treffen zu können, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt, für den die Zuständigkeit des Versicherungsträgers gegeben ist und für den er demzufolge Leistungen zu erbringen hat. Diese Entscheidung hat er schnellstmöglich zu treffen. Der Versicherte hat dabei gewisse Mitwirkungspflichten, so dass dem Versicherungsträger alle Tatsachen anzugeben sind, die zur Entscheidungsfindung notwendig sind. Kommt ein Versicherter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, droht die Versagung von Leistungen ganz oder teilweise, so lange, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

Die Entscheidung über den Versicherungsfall

Versicherungsfälle werden in der Regel nur dann durch Verwaltungsakt (Bescheid) anerkannt, wenn besondere Leistungen, zum Beispiel Rentenzahlungen, zu erbringen sind. Sonst, insbesondere bei unstreitigen Fällen, werden die Versicherungsfälle durch schlichtes Verwaltungshandeln abgewickelt. Das heißt eine förmliche Feststellung erfolgt hier nicht.

Wird die Anerkennung eines Ereignisses als Versicherungsfall abgelehnt, wird der Versicherte über diese Entscheidung informiert. Dieser hat dann die Möglichkeit, sich gegen die Gründe der Ablehnung per Widerspruch zu wehren. Der Versicherungsträger hat dann die getroffene Entscheidung, unter Berücksichtigung der vom Versicherten vorgetragenen Argumente, zu überprüfen und neu zu entscheiden. Gegen die neu getroffene Entscheidung kann der Versicherte vor einem Sozialgericht Klage, z.B. auf Anerkennung eines Versicherungsfalles, erheben. Das Gericht entscheidet dann nach entsprechender Prüfung endgültig.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr -Unfallkasse Mitte 2011 und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2011